



## PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates  
am Mittwoch, den 11. Juni 2025 um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

Anwesend: Bgm. Brassat Leonard  
Vzbgm. Küffe Oliver

die Gemeinderäte:

Almstädter Martin  
Cinadr Josef-Peter  
Dietrich Birgit  
Herl Mathias  
Mathi-Blacharski Silvia  
Menzel Fabian  
Oravec Henrich  
Petrik Elisabeth  
Reiner Helenita  
Reithofer Christoph  
Schmied Alexander  
Schlöger Daniel  
Schneider Sylvia  
Seli Markus  
Thurkowitsch Gottfried (19:05 Uhr verspätet)  
Weber Leopold (19:10 Uhr verspätet)

Abwesend: Reichel Karin (entschuldigt)

Schriftführer: AL Alexandra Weiss, BSc  
Karin Prosenbauer

Bgm. Leonard Brassat begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und weist die Zuschauer darauf hin, dass Wortmeldungen ihrerseits nicht erlaubt sind.

Die Tagesordnung ist jedem Mitglied des Gemeinderates zeitgerecht am 04. Juni 2025 per E-Mail zugegangen.

Für die Verstorbenen Klug Christian, Weichenhain Susanna und Schwarz Gerhard wird eine Trauerminute abgehalten.

Bgm. Leonard Brassat gibt bekannt, dass der TOP 15 aufgrund weiterer notwendiger Beratungen mit der Steuerberatung von der Tagesordnung abgesetzt wird. Weiters wird der TOP 6 abgesetzt, da keine Prüfung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat.

Bgm. Leonard Brassat eröffnet um 19:04 Uhr die Sitzung.

**TAGESORDNUNG:**

1. Berichte des Bürgermeisters;
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2025;
3. Beschlussfassung über den Partnerschaftsvertrag betreffend den Windpark Petronell III zwischen der Verbund Green Power Österreich GmbH, der Energiepark Bruck/Leitha GmbH, der Bloch3 Projektentwicklung GmbH, der ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
4. Beschlussfassung der Umwidmung der Grundstücke 713/1, 713/2, 711, 709/1, 709/2, 1063 (nördl. Heidendorweg – Richtung Scharndorf), 565 , 647/1, 647/2, 646 (Richtung Rohrau) von derzeit Grünland in Grünland Windkraftanlage;
5. Beschlussfassung der Verordnung zu der Umwidmung lt. TOP 4;
6. Bericht des Prüfungsausschusses; **abgesetzt**
7. Beschlussfassung über die Aufhebung der Gebrauchsabgabenverordnung aus 2017;
8. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erhebung der Gebrauchsabgabe;
9. Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag V2025/0121 zwischen der EVN Wasser GmbH und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
10. Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen Frau Dr. Denise Hohensinn und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum im Jahr 2025;
11. Beschlussfassung über die Anpassung der Fördervereinbarung zwischen dem Arbeiter Sport Verein Petronell-Carnuntum und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
12. Beschlussfassung über die Förderung Tagesbetreuung gem. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996;
13. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.1986 Top 18 über die Festsetzung des Einsatzbereichs der FF Petronell-Carnuntum;
14. Beschlussfassung über die Festsetzung des Einsatzbereichs der FF Petronell-Carnuntum;
15. **unter Ausschluss der Öffentlichkeit; abgesetzt**
16. **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**

## ERLEDIGUNG

### 1) Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Leonard Brassat berichtet dem Gemeinderat zu folgenden Punkten:

- Die Bereitstellung von Unterlagen zu den Sitzungen über den Server.
- Vergleichsgespräche (werden näher unter Ausschluss der Öffentlichkeit erläutert).
- Prüfung durch die IVW III und Behandlung des Berichts in der nächsten Sitzung.
- Urlaubsplanung und nächste Sitzung des Gemeinderates.

### 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2025;

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2025 der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum wird ohne Einwände bestätigt und genehmigt.

**Wortmeldungen:** keine

Da es keine schriftlichen Einwände gibt, gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

GR Thurkowitz Gottfried nimmt um 19:05 Uhr an der Sitzung teil.

### 3) Beschlussfassung über den Partnerschaftsvertrag betreffend den Windpark Petronell III zwischen der Verbund Green Power Österreich GmbH, der Energiepark Bruck/Leitha GmbH, der Bloch3 Projektentwicklung GmbH, der ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;

Im Windpark Petronell III sollen Windkraftanlagen erneuert werden, da die bestehenden Anlagen bereits ihre Nutzungsdauer erreicht haben. Um dieses Vorhaben umzusetzen, wurde zwischen den im Betreff genannten Firmen und der MG Petronell-Carnuntum ein Partnerschaftsvertrag ausverhandelt. Die Beschlussfassung über diesen Partnerschaftsvertrag obliegt dem Gemeinderat. Die Vertragsverhandlungen wurden durch den Bürgermeister in Abstimmung mit der Anwaltskanzlei KOMWID geführt.

#### **Antrag Bürgermeister:**

Nach § 47 Abs. 7 NÖ GO wird der Antrag gestellt, Herrn DI Michael Hanneschläger als Auskunftsperson für die TOP 3 und 4 zur Sitzung zuzulassen.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Herr DI Hanneschläger berichtet dem GR und beantwortet Fragen zum Partnerschaftsvertrag und zu den notwendigen Umwidmungen in TOP 4.

GR Weber Leopold nimmt um 19:10 Uhr an der Sitzung teil.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt den Partnerschaftsvertrag betreffend den Windpark Petronell III zwischen der *Verbund Green Power Österreich GmbH*, der *Energiepark Bruck/Leitha GmbH*, der *Bloch3 Projektentwicklung GmbH*, der *ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH* und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum in der vorliegenden Fassung.

**Wortmeldungen:** Cinadr, Weber  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Der Partnerschaftsvertrag wird dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

GR Herl Mathias verlässt um 19:19 Uhr aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

**4) Beschlussfassung der Umwidmung der Grundstücke 713/1, 713/2, 711, 709/1, 709/2, 1063 (nördl. Heidentorweg – Richtung Scharndorf), 565, 647/1, 647/2, 646 (Richtung Rohrau) von derzeit Grünland in Grünland Windkraftanlage;**

Zur Umsetzung des o.a. Partnerschaftsvertrages unter TOP 3 und der Erneuerung bzw. Neuerrichtung von Windkraftanlagen sind die Umwidmungen der im Betreff angeführten Grundstücke notwendig.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der Grundstücke 713/1, 713/2, 711, 709/1, 709/2, 1063, 565, 647/1, 647/2, 646 von derzeit Grünland in Grünland Windkraftanlage.

**Wortmeldungen:** Weber  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

GR Herl Mathias nimmt um 19:22 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**5) Beschlussfassung der Verordnung zu der Umwidmung lt. TOP 4;**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF., muss das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum entsprechend der Umwidmungen aus TOP 4 abgeändert werden. Die Vorlage der Verordnung wurde durch Dipl. Ing. Armin Haderer erstellt.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnungsvorlage gemäß dem § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Bürgermeister Leonard Brassat bedankt sich bei Herrn DI Hanneschläger für die Zusammenarbeit.

Die Verordnung betreffend der Umwidmung lt. TOP 4 wird dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.

6) **Bericht des Prüfungsausschusses; abgesetzt.**

7) **Beschlussfassung über die Aufhebung der Gebrauchsabgabenverordnung aus 2017;**

Mit 26.09.2024 wurde mit Landesgesetzblatt Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Mit einem Schreiben der IVW3 von 9. Oktober 2024 wird vorgeschlagen, mit 1. Jänner 2026 den Gebrauchsabgabentarif zu ändern. Die dazugehörige Gebrauchsabgabenverordnung aus 2017 – Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2017 TOP 5- muss mit 01. 01. 2026 aufgehoben werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt, die Gebrauchsabgabenverordnung aus 2017, die per Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2017 TOP 5 beschlossen wurde, mit Wirksamkeit 01.01.2026 aufzuheben.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

8) **Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erhebung der Gebrauchsabgabe;**

Ergänzend zum vorherigen TOP muss eine neue Verordnung zum NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024 beschlossen werden. Die Verordnung des Gemeinderates soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zum NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024 über die Erhebung der Gebrauchsabgabe in der vorliegenden Fassung mit Wirksamkeit 01.01.2026.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum hat in seiner Sitzung am **11. Juni 2025** folgende

**Verordnung** über die Erhebung einer  
**Gebrauchsabgabe**

beschlossen

**§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

**§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifs des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

**Tarif 1:**

Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als 3 Tage

je angefangenen 5m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche	€ 2,-
für einen Monat	mindestens aber € 37,-

**Tarif 2:**

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und	
je begonnenem Monat	€ 10,-

**Tarif 3:**

Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen

Je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug	€ 5,-
--	-------

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

angeschlagen:

Leonard Brassat BA

abgenommen:

Bürgermeister

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

**9) Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag V2025/0121 zwischen der EVN Wasser GmbH und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;**

Der Anschlusschacht zur Ortswasserleitung am Scharndorferweg - Höhe Tennisplatz – wurde erneuert. Der Dienstbarkeitsvertrag V2025/0121 für den Anschlusschacht mit der EVN Wasser GmbH soll beschlossen werden. Dieser Dienstbarkeitsvertrag ist durch den Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan zu beschließen.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitsvertrag V2025/0121 mit der EVN Wasser GmbH in der vorliegenden Form.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Der Dienstbarkeitsvertrag V2025/0121 wird dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

**10) Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen Frau Dr. Denise Hohensinn und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum im Jahr 2025;**

Zwischen der MG Petronell-Carnuntum und Frau Dr. Denise Hohensinn wurde von April 2022 bis April 2025 eine Fördervereinbarung errichtet, in der die Förderung des Hauptmietunterzinses für die Räumlichkeiten des Hauses Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell-Carnuntum vereinbart wurde. Diese Fördervereinbarung soll rückwirkend ab Mai 2025 bis inklusive Dezember 2025 verlängert werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Fördervereinbarung zwischen der MG Petronell-Carnuntum und Frau Dr. Denise Hohensinn über die Förderung des Hauptmietunterzinses für die Räumlichkeiten des Hauses Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell-Carnuntum in der vorliegenden Form.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Die Verlängerung der Fördervereinbarung wird dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt.

**11) Beschlussfassung über die Anpassung der Fördervereinbarung zwischen dem Arbeiter Sport Verein Petronell-Carnuntum und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;**

Zwischen dem Arbeiter Sport Verein Petronell-Carnuntum und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum besteht eine Fördervereinbarung über die Förderung der Betriebskosten für den Sportplatz (Strom, Netzkosten, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Höhe der maximalen jährlichen Fördersumme ist auf € 4.500,00 festgelegt und soll auf € 6.500,00 angehoben werden. Die Vorgangsweise soll wie bisher beibehalten werden: Die Gemeinde übernimmt die Bezahlung der Rechnungen. Bezahlte Rechnungsbeträge, die über den vereinbarten € 6.500,00 pro Kalenderjahr liegen, werden vom ASV gemäß Vorschreibung der Gemeinde rückerstattet. Diese Vorgangsweise ist mit der Obfrau des ASV, Frau Elke

Schlöger abgesprochen. Dazu ist eine Änderung der Fördervereinbarung nötig, die mit nachstehendem Antrag beschlossen werden soll.

GR Schlöger Daniel verlässt vor Antragstellung um 19:33 Uhr aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fördervereinbarung, wobei Punkt 2.3 und Punkt 4.1 wie folgt abgeändert werden:

**Die Klausel des Punktes 2.3** *„Rechnungen sind durch den ASV als Nutzer des Sportplatzes zu bezahlen.*

*Ansuchen auf Refundierung der bezahlten Rechnungen bis zu einer Höhe des jährlichen Höchstbetrages von EUR 6.500,00 können einmal bis viermal pro Kalenderjahr am Gemeindeamt eingebracht werden. Wird der jährliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrages.“*

**Wird ersetzt durch:** *„Die Bezahlung anfallender Rechnungen übernimmt die Gemeinde. Etwaige Rechnungsbeträge, die über der maximalen Fördersumme liegen, werden dem ASV durch die Gemeinde zur Rückerstattung nach Ende des Kalenderjahres vorgeschrieben. Wird der jährliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrages.“*

**Die Klausel des Punktes 4.1:** *„Der jährliche Höchstbetrag gilt ab dem Jahr 2025, die in Pkt. 2.3 bezeichnete Vorgangsweise betreffend die Refundierung bezahlter Rechnungen tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft“*

**Wird ersetzt durch:** *„Der jährliche Höchstbetrag gilt ab dem Jahr 2025.“*

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** 16 dafür  
 1 Enthaltung (GR Schmied)  
**Beschluss:** angenommen

Die Anpassung der Fördervereinbarung wird dem Protokoll als Anlage 5 beigelegt.

GR Schlöger Daniel nimmt um 19:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

## **12) Beschlussfassung über die Förderung Tagesbetreuung gem. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996;**

Gem. § 6 Abs. 1 lit b hat die Hauptwohnsitzgemeinde einen Betrag von maximal € 400,-- pro Monat zu bezahlen, wenn ein Kind mangels entsprechendem Betreuungsangebot in einer anderen Gemeinde betreut werden muss. Die Beschlussfassung über die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung ist gem. Gemeindeaufsicht durch den Gemeinderat zu fassen.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des § 6 Abs. 1 lit b NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 für die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

**13) Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.1986 TOP 18 über die Festsetzung des Einsatzbereiches der FF Petronell-Carnuntum;**

Gem. dem o.a. Beschluss des Gemeinderates wurde der Einsatzbereich der FF Petronell-Carnuntum für das gesamte Ortsgebiet, sowie 40 km im Umkreis festgelegt und dem Kommandanten wurden die Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei übertragen. Dieser Beschluss soll aufgrund bestehender Sinnwidrigkeit aufgehoben und neu beschlossen werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss des Gemeinderates aus der Gemeinderatssitzung vom 24.02.1986 Top 18 über die Festsetzung des Einsatzbereichs der *FF Petronell-Carnuntum* aufzuheben.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

**14) Beschluss über die Festsetzung des Einsatzbereichs der FF Petronell-Carnuntum;**

Der Einsatzbereich der FF Petronell-Carnuntum soll gem. § 4 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 für das gesamte Ortsgebiet, sowie für Bereiche, die im Rahmen von überörtlichen Einsätzen nach Maßgabe des § 5 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 angeordnet werden, festgelegt werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat beschließt, den Einsatzbereich der FF Petronell-Carnuntum gem. § 4 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 für das gesamte Ortsgebiet, sowie für Bereiche, die im Rahmen von überörtlichen Einsätzen nach Maßgabe des § 5 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 angeordnet werden, mit sofortiger Wirkung festzulegen.

**Wortmeldungen:** keine  
**Abstimmung:** einstimmig  
**Beschluss:** angenommen

Die Zuhörer verlassen vor Eingang in den nächsten Tagesordnungspunkt die Sitzung.

15) unter Ausschluss der Öffentlichkeit; abgesetzt

16) unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Bürgermeister Leonard Brassat beendet um 19:45 Uhr die Sitzung.

Bürgermeister



Schriftführer



Protokollprüfer SPÖ-Fraktion



Protokollprüfer ÖVP-Fraktion



Protokollprüfer FPÖ-Fraktion



Anlage 1:

Partnerschaftsvertrag

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

MARKTGEMEINDE PETRONELL-CARNUNTUM Eing.: - 4. Juni 2025 Zahl: .....
--

## PARTNERSCHAFTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**VERBUND Green Power Österreich GmbH**  
FN 389207b HG Wien  
Am Hof 6a  
1010 Wien

**ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH**  
FN 327906s Landesgericht Korneuburg  
Fischamönder Straße 12  
2460 Bruck an der Leitha

**BLOCH3 Projektentwicklung GmbH**  
FN 371169m Handelsgericht Wiener Neustadt  
Marktstraße 17  
2851 Krumbach

**ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugung GmbH**  
FN 238031x Landesgericht St. Pölten  
Unterzwischenbrunn 10  
3100 St. Pölten

(in der Folge kurz „*Betreiber*“ genannt)

und der

**Marktgemeinde Petronell-Carnuntum**  
Kirchenplatz 1  
2404 Petronell-Carnuntum

(in der Folge kurz „*Gemeinde*“ genannt)

einzelnen oder alle gemeinsam im Folgenden kurz „*Partner*“ genannt

**I. Präambel**

- (1) Die *Betreiber* beabsichtigen einen Windpark im Gebiet der *Gemeinde* gemäß der beigelegten Anlage 11 zu errichten und in weiterer Folge zu betreiben (im Folgenden kurz „Projekt“).
- (2) Mit Abschluss dieses Partnerschaftsvertrags (im Folgenden kurz „Vertrag“) soll der Grundstein für eine wechselseitig nachhaltige, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der *Gemeinde* und den *Betreibern* (im Folgenden kurz „Partnerschaft“) gelegt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Vereinbarung nur privatwirtschaftliche Maßnahmen der *Gemeinde* als Grundstückselgentümerin erfasst.
- (3) Bei der Projektumsetzung werden die *Betreiber* nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen versuchen, lokale Betriebe zur Unterstützung einzubinden sowie Planung, Bau und Betrieb des *Projekts* möglichst schonend durchzuführen.
- (4) Der VERBUND-Konzern betreibt bereits 2 Windparks (Petronell-Carnuntum I und II) im Gemeindegebiet, für die aufrechte Partnerschaftsverträge bestehen. Das vertragsgegenständliche Projekt sieht unter anderem auch das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) vor. Darunter versteht man den Austausch von alten WEA durch neue, leistungsstärkere WEA. Diesbezüglich wird klarstellend festgehalten, dass für die alten WEA, die im Zuge des Repowerings rückgebaut werden, keine Ausgleichszahlungen mehr (gemäß den alten Partnerschaftsverträgen) geleistet werden. Anstelle dessen erfolgt der Ausgleich an die *Gemeinde* auf Basis des gegenständlichen Vertrags für die im Zuge des Repowerings neu errichteten WEA (keine Doppelverrechnung von WEA-Standorten)
- (5) Auch der Energiepark betreibt bzw. errichtet Windkraftanlagen im Gemeindegebiet (Windpark Bad Deutsch Altenburg und Windpark Rohrau-Altenburg-Petronell). Für diese beiden Windparks bestehen separate Partnerschaftsverträge mit der *Gemeinde*, welche auch unverändert bestehen bleiben. Die WEA dieser beiden Windparks sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, womit auch eine Doppelverrechnung dieser WEA-Standorte explizit ausgeschlossen wird.

**II. Projektinformation**

- (1) Die *Betreiber* werden auf Wunsch der *Gemeinde* und je nach dem Informationsbedürfnis der Einwohner, Bürgerinformationsveranstaltungen durchführen. Die *Betreiber* werden weiters die *Gemeinde* in der Öffentlichkeitsarbeit und in allfälligen Prospekten berücksichtigen und sich um eine einvernehmliche Darstellung bemühen.
- (2) Die *Betreiber* und die *Gemeinde* kommen überein, allfällige Fragen und Probleme während der gesamten Bau- und Betriebsdauer des *Projekts* gemeinschaftlich zu beraten, um -soweit möglich und rechtlich zulässig- eine konsensuale Lösung herbeiführen zu können.
- (3) Die *Betreiber* verpflichten sich die *Gemeinde* regelmäßig über den Fortschritt des *Projekts* in der Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase zu informieren.
- (4) Die *Gemeinde* wird das Vorhaben der *Betreiber*, einschließlich der damit verbundenen Informationsmaßnahmen für die Bürger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit rechtlich zulässig, durch vertrauensbildende Maßnahmen positiv begleiten und bestmöglich unterstützen.

**III. Nutzung der Verkehrsinfrastruktur**

- (1) Für Planung, Bau und Betrieb des *Projekts* wird die gemeindeeigene oder in ihrer Verwaltung stehende Verkehrsinfrastruktur durch die *Betreiber* in Anspruch genommen werden. Die Benutzung der Verkehrsinfrastruktur (Straßen und Wege samt

dazugehörigen Einrichtungen wie Brücken, Bankett etc.) erfolgt unter anderem auch durch Sonderschwertransportfahrzeuge, womit jedenfalls die Nutzung über den gewöhnlichen Gemeindegebrauch hinausgeht.

- (2) Die *Gemeinde* gestattet den *Betreibern* und den von ihnen beauftragten Unternehmen die gemeindeeigenen Grundstücke, Straßen und Wege samt dazugehörigen Einrichtungen für Planung, Bau und Betrieb inklusive Wartung des *Projekts* mit Fahrzeugen aller Art insbesondere Sonderschwertransportfahrzeugen zu benützen und zu befahren.
- (3) Allenfalls für Planung, Bau oder Betrieb des *Projekts* notwendige Ertüchtigungen der Verkehrsinfrastruktur wie beispielsweise Wegverbreiterungen, Tragfähigkeitssteigerungen oder die Errichtung von Wegetrompeten erfolgen durch die *Betreiber* auf eigene Kosten. Die *Gemeinde* wird erforderliche Ertüchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, soweit möglich und rechtlich zulässig, unterstützen. Diese Ertüchtigungen der Verkehrsinfrastruktur gehen nach Fertigstellung entschädigungslos in das Eigentum der *Gemeinde* über, wobei die *Betreiber* zu keinem Zeitpunkt eine Erhaltungspflicht trifft.
- (4) Die *Gemeinde* hat geplante Änderungen im gemeindeeigenen Straßennetz (Auflassung einzelner Straßen oder Wege bzw. von Teilstücken eben dieser), die für die Planung, Bau oder Betrieb des *Projekts* relevant sein können, den *Betreibern* mindestens 6 Monate vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Änderung schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt jedoch nicht für kurzfristig aus straßenpolizeilichen Gründen verhängte Sofortmaßnahmen wie Straßensperrungen auf Grund von Überschwemmung, Muren, Felssturz, Demo und dergleichen. Davon sind aber die *Betreiber* unverzüglich telefonisch zu verständigen.
- (5) Bei einer allfälligen Weitergabe oder Veräußerung von gemeindeeigenen Verkehrsflächen an Dritte besteht für die *Gemeinde* die Verpflichtung, die vertragsgegenständlichen Rechte der *Betreiber* an den neuen Eigentümer nachweislich vertraglich zu überbinden.

#### IV. Inanspruchnahme von Gemeindegrund

- (1) Für den Betrieb des *Projekts* ist es notwendig, Kabel (insbesondere Strom- und Kommunikationskabel) zu verlegen, zu betreiben und zu erhalten. Diese werden unter anderem auch auf Gemeindegrund verlegt werden (zB Straßenbankett, Gemeindeflächen). Die konkret betroffenen Grundstücke und das genaue Ausmaß der benötigten Flächen stehen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, weshalb gemäß Artikel V. gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Sobald die Detailplanungen hinsichtlich des *Projekts* abgeschlossen sind, verständigen die *Betreiber* davon unverzüglich die *Gemeinde* und werden dieser die notwendigen Dokumente für die grundbücherlich sicherzustellenden Grundstücksnutzungen zur Verfügung stellen. Die *Gemeinde* wird im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Möglichkeiten dabei unterstützen, dass eine effiziente Leitungsführung erfolgen kann.
- (3) Die Partner halten fest, dass die Leitungsführung die Entwicklungsziele und Infrastrukturvorhaben der *Gemeinde* nicht gefährden soll, weshalb die konkreten Pläne mit der *Gemeinde* frühzeitig abzustimmen sind.

#### V. Duldung

- (1) Nachdem alle notwendigen Voraussetzungen durch die *Gemeinde* erfüllt sind, werden die *Gemeinde* und die *Betreiber* gesondert Vereinbarungen zur Einräumung von Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten (Leistungsrechte, Flächennutzung etc.) rechtsverbindlich und notariell beglaubigt unterfertigen, um die grundbücherliche Sicherstellung der Dienstbarkeiten zu Gunsten der *Betreiber* zu ermöglichen. Hierbei ist Artikel IV. Abs 3 dieses Vertrags sinngemäß zu berücksichtigen.

- (2) Dementsprechend wird sich die *Gemeinde* gegenüber den *Betreibern* dazu verpflichten, Planung, Bau sowie Betrieb des *Projekts* zu dulden und
- a) alle Tätigkeiten zu unterlassen, die eine Beschädigung, Einschränkung oder Störung der *WEA* zur Folge haben könnten, insbesondere die Verpflichtung der *Gemeinde* beeinträchtigende Bebauungen und Bepflanzungen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken und benachbarten in ihrer Verfügungsgewalt stehenden Liegenschaften zu unterlassen;
  - b) die *Betreiber* rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten zu verständigen, durch welche die *WEA* oder dessen Installation, Anlagen oder Leitungen Schaden nehmen könnten und die *Betreiber* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten;
  - c) die im Boden verlegten Kabel im Bereich des Servitutsstreifens von beidseitig 1 Meter der Kabeltrasse von Bewuchs freizuhalten und die Kabeltrasse selbst weder zu bebauen noch zu versiegeln.
- (3) Den *Betreibern* steht ab dem Abschluss dieses *Vertrags* und sobald die vertragsgegenständlichen Grundstücke feststehen die Befugnis zu, die für die Projektierung nötigen Vorarbeiten inklusive Windmessungen und Bodenerkundungen zu leisten und dazu die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu betreten und erforderlichenfalls zu befahren und notwendige Daten zu erheben. Die *Gemeinde* erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Vornahme solcher Vorarbeiten, wobei sie jedoch zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu verständigen ist.

#### VI. Beeinträchtigungen

- (1) Durch den Bau und den Betrieb des *Projekts* kann das Landschafts- und das Ortsbild der *Gemeinde* sowie der Erholungswert negativ beeinträchtigt werden. Durch das *Projekt* entsteht gegebenenfalls auch eine gewisse Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der *Gemeinde*, durch alternative Widmungszwecke (zB als Gewerbegebiet), wodurch der *Gemeinde* alternative Kommunaleinnahmen entgehen können.
- (2) Somit hat die *Gemeinde* durch Bau und Betrieb des *Projekts* immaterielle und materielle Nachteile zu tragen, deren pauschale Abgeltung durch finanzielle Ausgleichsmaßnahmen in diesem *Vertrag* abschließend geregelt wird.

#### VII. Ausgleich durch Finanzierungsmittel

- (1) Die durch Planung, Bau und Betrieb der *Gemeinde* im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung entstehenden Aufwände und möglichen Nachteile durch das *Projekt* und die damit verbundenen Planungs-, Bau- und Betriebsmaßnahmen, insbesondere jene gemäß Artikel III. und VI., für die übergebührliche Benutzung von gemeindeeigener Verkehrsinfrastruktur und gegebenenfalls Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der *Gemeinde* durch alternative Widmungszwecke (zB. als Gewerbegebiet), wodurch der *Gemeinde* alternative Kommunaleinnahmen entgehen können sowie weitere Leistungen der *Gemeinde* werden gesamthaft durch die in den folgenden Absätzen beschriebenen *Finanzierungsmittel* pauschal ausgeglichen und der *Gemeinde* durch die *Betreiber* abgegolten.
- (2) Der Ausgleich stellt für die *Gemeinde* nicht rückzahlbare Mittel für die Finanzierung (in weiterer Folge „*Finanzierungsmittel*“) für konkrete Vorhaben der *Gemeinde* dar, die einmal jährlich ausbezahlt werden. Die Finanzierungsmittel betragen **Jährlich € 6.988,48** (in Worten: Euro Sechstausendneunhundertachtundachtzig, Achtundvierzig Cent) **pro Megawatt installierter Leistung ab Inbetriebnahme** im Projektgebiet und beziehen sich ausdrücklich auf die installierte Leistung und nicht auf die erzeugte Energiemenge.

- (3) Die *Finanzierungsmittel* unterliegen ausdrücklich einer Wertsicherung ab Vertragsabschluss gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 bzw. Nachfolgeindex.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Oktober des Vertragsabschlussjahres verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020. Die *Finanzierungsmittel* erhöhen sich jährlich in jenem Ausmaß, in dem sich die Indexzahl für Oktober des vorangegangenen Jahres gegenüber der Basiszahl des Vertragsabschlussjahres verändern.
- (5) Die *Finanzierungsmittel* können auf Wunsch der *Gemeinde* im jeweiligen Jahr der Zahlung oder kumuliert über mehrere Jahre für größere Vorhaben verwendet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen *Finanzierungsmittel* beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen *WEA* und endet mit dem vollendeten Abbau der oberirdischen Anlagenteile derselben. Für Rumpffahre steht der *Gemeinde* der aliquote Anteil des Jahresbetrags (in Zwölftel) zu. Die *Betreiber* werden die *Gemeinde* schriftlich über die Inbetriebnahme der *WEA* sowie einen vollendeten Abbau der oberirdischen Anlagenteile derselben informieren.
- (6) Die *Finanzierungsmittel* sind für den Ausgleich der unter Artikel VII. Abs 1 genannten Nachteile und Schäden zu verwenden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Umwelt, Energie, Mobilität, Bildung, Regionalentwicklung und Tourismus. Klarstellend wird festgehalten, dass die *Betreiber* das Recht haben, die Zurverfügungstellung der *Finanzierungsmittel* für Vorhaben abzulehnen, sofern diese
- nicht im Einklang mit den oben angeführten Zielen sind,
  - im Wettbewerb zum Kerngeschäft der *Betreiber* stehen,
  - mit sonstigen Nachteilen wie Imageschäden verbunden sind, oder
  - nicht im Einklang mit anwendbarem Recht stehen.
- In obigen Fällen oder auch wenn die *Finanzierungsmittel* nicht gänzlich aufgebraucht werden sollten, werden diese in das nächste Jahr vorgetragen und stehen für künftige Vorhaben zur Verfügung.
- (7) Potenzielle Vorhaben der *Gemeinde* sind von dieser vorab auf deren Vereinbarkeit mit den Finanzierungskriterien gemäß vorstehendem Absatz 6 zu prüfen und im Fall einer positiven Prüfung der *Betreiber* rechtzeitig mit den dazugehörigen Informationen schriftlich zu übermitteln. Die *Finanzierungsmittel* für das Vorhaben sind von der *Gemeinde* mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung samt Beilage des zuvor diesbezüglich gefassten, gültigen Gemeinderatsbeschlusses abzurufen. Die *Partner* halten fest, dass es sich bei den *Finanzierungsmitteln* nicht um eine umsatzsteuerbare Lieferung oder Leistung im Sinne des UStG handelt und daher auch keine entsprechende Rechnung auszustellen ist.
- (8) Allfällige Gemeindeabgaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Gebrauchsabgaben und gesetzlich vorgeschriebener Schadenersatz), welche als Ausgleich von den *Betreibern* für mögliche Nachteile durch das *Projekt* zu leisten sind, werden von den *Finanzierungsmitteln* in Abzug gebracht.

#### VIII. Pflichten der Betreiber

- (1) Die *Betreiber* verpflichten sich, alle erforderlichen Bewilligungen für die vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen des *Projekts* einzuholen, sowie alle darauf anwendbaren Rechtsnormen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einzuhalten. Weiters werden die *Betreiber* ausschließlich selbstständig die Sicherung der notwendigen Privatgrundstücke für die Realisierung des *Projektes* besorgen.

- (2) Sämtliche Arbeiten werden von den *Betreibern* oder den von ihnen beauftragten Unternehmen möglichst zügig und unter größtmöglicher Schonung der betroffenen bzw. dienenden Grundstücke durchgeführt werden.
- (3) Die *Betreiber* verpflichten sich, alle durch die Ausübung der in Artikel III. und IV. eingeräumten Rechte nachweislich entstandenen, unmittelbaren Schäden zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die unter der Grundoberfläche eingebrachten Einbauten, wie Verkabelungen, Leitungen, Verrohrungen und dergleichen verbleiben im Erdreich. Ausgehobene Gräben und Künnetten werden wieder mit Erdreich überdeckt, zeitlich befristete Aufschüttungen von Erdaushub werden wieder abgetragen. Sollte es nach der Stilllegung des *Projekts* erforderlich sein, die vorbezeichneten Einbauten aufgrund von anderen Projekten auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken entfernen zu müssen, werden diese Einbauten auf Kosten der *Betreiber* entfernt.
- (5) Kosten, die der *Gemeinde* bei der Umsetzung von etwaigen Beschwerdauflagen anfallen, werden von den *Betreibern* getragen, sofern der Kostenübernahme keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

#### IX. Vertragsdauer

- (1) Dieser *Vertrag* tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sollte die jeweils anwendbare Gemeindeordnung einen Genehmigungsvorbehalt für den Abschluss des gegenständlichen *Vertrags* durch die Aufsichtsbehörde vorsehen, so stellt dieser eine aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten des *Vertrags* dar.
- (2) Der *Vertrag* kann von jedem *Partner* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens, sofern diese im Inland erfolgt. Die *Gemeinde* verzichtet im Hinblick auf die umfassenden Investitionskosten der *Betreiber* und die den *Partnern* bekannte, geplante Nutzungsdauer der *WEA*, jedoch auf die Dauer von 40 Jahren ab Vertragsbeginn, auf das Recht der ordentlichen Kündigung dieses *Vertrags*.
- (3) Sollten nicht alle für Bau und Betrieb des *Projekts* notwendigen Bewilligungen oder die gesellschaftsrechtlich notwendigen Genehmigungen für die Errichtung erlangt werden können oder die *Betreiber* vor Inbetriebnahme des *Projekts* von einer solchen aus technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen (insbesondere wenn sie nicht oder nur mit einem intern nicht vertretbaren Aufwand umgesetzt werden könnten) Abstand nehmen, sind die *Betreiber* berechtigt den *Vertrag* fristlos mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen, ohne dass dadurch wechselseitige Ansprüche entständen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das *Projekt*, aus welchem Grund immer, nach Inbetriebnahme den Betrieb dauerhaft einstellen muss.
- (4) Die *Betreiber* beabsichtigen, bis spätestens zum 31.12.2028 mit dem Bau der *WEA* zu beginnen und verpflichten sich im Hinblick darauf, zeitgerecht die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die sonstigen Voraussetzungen zu schaffen. Sofern bis zum 31.12.2028 kein Baubeginn der *WEA* erfolgt (und anschließend entsprechend vorangetrieben wird), ist die *Gemeinde* berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von zwölf Monaten zu setzen, in welcher der Baubeginn statzufinden hat. Sollten die *Betreiber* nach Ablauf dieser Frist nicht mit dem Bau begonnen haben und diesen anschließend auch vorantreiben, so ist die *Gemeinde* berechtigt, sofern keiner der in Absatz 5 angeführten Gründe vorliegt, den *Vertrag* fristlos mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen, ohne dass dadurch wechselseitige Ansprüche entständen.

- (5) Die *Partner* erkennen an, dass der Baubeginn des *Projekts* von externen Umständen abhängig ist, welche nicht von den *Betreibern* beeinflusst werden können. Dahingehend kommen die *Partner* überein, dass eine Nachfristsetzung so lange nicht möglich ist, so lange Verzögerungen vorliegen, welche die *Betreiber* nicht zu vertreten haben. Solche Verzögerungen liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: Eine Verzögerung in Genehmigungsverfahren durch die Erhebung von Rechtsmitteln trotz zeitgerechter Beantragung, Naturkatastrophen, welche sich unmittelbar auf die Planung und den Bau der *WEA* auswirken, Verzögerungen bei der Lieferung von Anlagenteilen oder sonstige Lieferengpässe, Verzögerungen aufgrund von behördlich angeordneten Änderungen der Planung der *WEA*, Verzögerungen aufgrund von fehlenden Kapazitäten des Netzbetreibers im geplanten Umspannwerk sowie Verschiebungen aufgrund einer Nichteinhaltung des Netzausbauplanes durch die Netz Niederösterreich GmbH. Das Vorliegen der Verzögerung durch externe Umstände ist nach Aufforderung durch die *Gemeinde* von den *Betreibern* mit Dokumenten zu belegen. Nach Wegfall der Ursachen der Verzögerungen, ist die *Gemeinde* nach Ablauf von 3 Monaten zur Nachfristsetzung berechtigt.

#### X. Kosten

- (1) Allfällige Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen *Projekt* anfallen, werden ausschließlich von den *Betreibern* getragen. Dies umfasst vor allem die Kosten der Errichtung, Vergebührung, Durchführung, Verbücherung und Löschung dieses Vertrages beziehungsweise der Aufsandungserklärung(en).
- (2) Die Kosten, die aus der Beiziehung eines Rechtsbestandes erwachsen, trägt hingegen jeder *Partner* selbst.

#### XI. Datenschutz & Geheimhaltung

- (1) Die *Partner* beachten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und schließen die allenfalls notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen ab. Details zu den Datenverarbeitungen der *VGP* sind der Datenschutzerklärung Allgemein unter [www.verbund.com/datenschutz](http://www.verbund.com/datenschutz) zu entnehmen.
- (2) Die *Partner* haben den Inhalt des *Vertrags*, sowie aller im Rahmen des *Vertrags* ausgetauschten Dokumente und Informationen (sei es in körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form) vertraulich zu behandeln, soweit dem nicht der Vertragszweck entgegensteht.
- (3) Dritten gegenüber dürfen sie den *Vertrag* sowie die vorgenannten weiteren Dokumente und Informationen nur insoweit offenlegen, als dies im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Prüfungen der *Partner* im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* zwingend erforderlich oder behördlich bzw. gesetzlich angeordnet ist.
- (4) Soweit die *Partner* den Inhalt des *Vertrags* sowie die vorgenannten weiteren Dokumente und Informationen nach Maßgabe dieses Artikels gegenüber nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten offenlegen, haben sie diese vorab vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die
- a) nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom jeweils anderen *Partner* zu vertreten ist oder;
  - b) dem *Partner* nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom jeweils anderen *Partner* zugänglich gemacht wurden oder;

- c) dem *Partner* durch einen Dritten bekannt gemacht werden, soweit dem *Partner* nicht bekannt sein musste, dass der Dritte dadurch eine mit dem jeweils anderen *Partner* geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung bricht oder;
  - d) die nach Aufforderung eines Gerichts oder einer Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offenbart werden. In diesem Fall ist der *Partner* verpflichtet, den jeweils anderen *Partner* unverzüglich darüber zu informieren.
- (6) Diese Geheimhaltungsvereinbarung endet 12 Monate nach vollständiger Erbringung aller vertragsgegenständlichen Leistungen.

#### XII. Anti-Korruption

- (1) Die *Partner* bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die *Partner* zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen.
- (2) Dementsprechend verpflichten die *Partner* sich und ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (3) Die *Partner* erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrags bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken. Weiters bestätigen die *Partner*, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

#### XIII. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) An Stelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am ehesten entspricht.
- (3) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von Anfang an bekannt gewesen wäre.

#### XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt restlos den Partnerschaftsvertrag vom 23.8.2019 abgeschlossen zwischen der *Gemeinde*, der Energiepark Bruck/Leitha GmbH, der Ventureal Projekt GmbH (nunmehr Bloch3 Projektentwicklung GmbH) und der ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Die *Partner* verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an etwaige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden. Weiters stimmt die *Gemeinde* schon jetzt unwiderruflich auch einer mehrfachen Übertragung sämtlicher vertragsgegenständlicher Rechte und Pflichten der *Betreiber* an ein anderes mit ihnen im Sinne des § 189a Z 8 UGB verbundenes Unternehmen zu. Unmittelbar nach erfolgter Übertragung

Ist die *Gemeinde* von den *Betreibern* darüber schriftlich zu informieren. Festgehalten wird, dass die VERBUND Green Power Österreich GmbH ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur an andere mit ihr im Konzern verbundene Unternehmen überträgt, an denen die VERBUND AG (un)mittelbar eine Beteiligung im Sinne des § 189a Z 2 UGB hält.

- (4) Für die Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* haften die *Betreiber* als Vertragspartner der *Gemeinde* solidarisch. Im Falle einer Übertragung der Rechte und Pflichten eines Vertragspartners tritt der jeweilige Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des übertragenden Vertragspartners und damit in die solidarische Haftung mit den weiteren Vertragspartnern ein.
- (5) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses *Vertrags* bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer von allen *Partnern* unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- (6) Die *Partner* verzichten auf das Recht, diesen *Vertrag* wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder sonst einem anderen Grunde anzufechten oder Anpassung zu begehren.
- (7) Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit oder die Rechtswirkungen dieses *Vertrags*, ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Handelssachen für Wien, Innere Stadt zuständig.
- (8) Jeder *Partner* erhält eine Originalurkunde dieses *Vertrags*. Diesem ist folgende Anlage beigefügt, die einen integrierenden Bestandteil des *Vertrags* darstellen:
  - Anlage J1: Übersichtsplan mit geplanten WEA-Standorten des Windparks Petronell III

- [Unterschriftsseite folgt] -

Partnerschaftsvertrag Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

..... am .....

**VERBUND Green Power Österreich GmbH**

.....  
Dipl.-Ing. Mag. Lisa CSENAR  
(Geschäftsführerin)

.....  
MMag. Dr. Gustav KREMPL  
(Geschäftsführer)

**ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH**

.....  
DI Michael HANNESSCHLÄGER  
(Geschäftsführer)

**BLOCH3 Projektentwicklung GmbH**

.....  
Martin BLOCHBERGER  
(Geschäftsführer)

**ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH**

.....  
Julian WEISS  
(Geschäftsführer)

**Marktgemeinde Petronell-Carnuntum,**

ebendort am .....  
auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom ..... mit der Zahl.....

.....  
(Bürgermeister) Siegel .....

.....

**Übersichtsplan Projektgebiet mit geplanten WEA-Standorten des Windparks Petronell III**



Anlage 2:



2404 Petronell-Carnuntum, Kirchenplatz 1  
Telefon 021 63/22 28  
marktgemeinde@petronell-carnuntum.gv.at  
www.petronell-carnuntum.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum hat in seiner Sitzung am  
11.06.2025, TOP 5 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0506/E/09 (Auszug Blatt 2 und Blatt 3), erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart für den Änderungspunkt 1 festgelegt wird.
- § 2 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellungen Nr. R-0506/B/07, Blatt 2 und Nr. R-0506/B/06, Blatt 3, durch die Neudarstellung Nr. R-0503/B/08, Blatt 2 und 3, ersetzt werden.
- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Petronell/C., 11.06.2025

angeschlagen:  
abgenommen

Leonard Brassat BA  
Bürgermeister

## Anlage 3:

V2025/0121  
Anlage:  
TL AS Petronell

## Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf  
(im Folgenden kurz EVN Wasser genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Petronell-Carnuntum; Anteil 1/1**  
**A-2404 Petronell-Carnuntum, Kirchenpl. 1**

(im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN Wasser und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im Folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
05109	Petronell	839/3	221	05109	Petronell	Wasserleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß des in diesem Vertrag ersichtlichen Lageplanausschnittes.

- b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN Wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:
- a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.
- b) die EVN Wasser rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN Wasser) eine unentgeltliche Schutzaufsicht bestellen kann.
- c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 1,5 m links und 1,5 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN Wasser keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

3. **a)** Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN Wasser dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 650,00  
(in Worten: Euro sechshundertfünfzig)  
zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.
- b)** Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.
4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN Wasser, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschweren, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN Wasser wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die evn wasser. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
05109	Petronell	839/3	221	05109	Petronell

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN Wasser verbleibt.

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

EVN Wasser GmbH

....., am .....

.....  
Bürgermeister

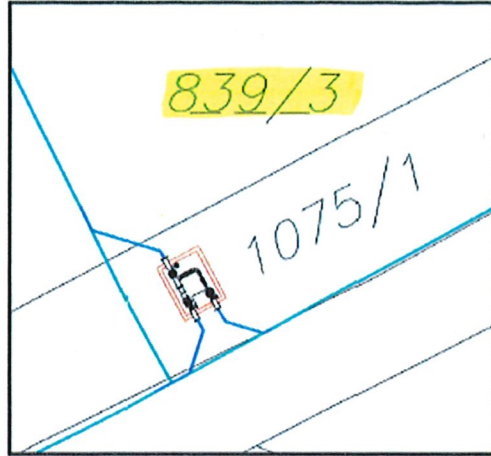
.....  
geschäftsführender  
Gemeinderat



Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat



- Wasserleitung neu
- Bestand
- Schachtbauwerk

Anlage 4:

## Verlängerung der Fördervereinbarung

NEU

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Petronell-Carnuntum**  
vertreten durch Bgm. Leonard Brassat BA  
Kirchenplatz 1  
2404 Petronell Carnuntum  
(im Folgenden: „Gemeinde“)

einerseits

und

**Frau Dr. Denise Hohensinn**  
geboren 15.12.1984  
Feldgasse 8, 2403 Wildungsmauer  
(im Folgenden: „Frau Hohensinn“)

andererseits

### 1. Präambel

- 1.1. Der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist die ärztliche Versorgung der Bevölkerung ein wichtiges Anliegen.
- 1.2. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeiten, die Ansiedlung von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin auf dem Land zu erzielen, fördert die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum den Betrieb der ortsansässigen Arztpraxis mit Frau Hohensinn als Ärztin für Allgemeinmedizin bis Ablauf des Kalenderjahres 2025.
- 1.3. Im Hinblick auf die genannten Schwierigkeiten bei der Schaffung von Landarztordinationen, entspricht die gegenständliche Förderungsgewährung auch den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da mit anderen

Mitteln die Ansiedlung einer Arztpraxis nicht möglich ist, daran aber ein hohes sozialpolitisches Interesse besteht.

- 1.4. Der Bedarf von Förderungen für Landarztordinationen wurde in anderen Bundesländern bereits erkannt und wurden dahingehend etwa im Burgenland auch Richtlinien über die Förderung von Landarztordinationen erlassen.
- 1.5. Die Gewährung von Förderungen ist gemäß Art 116 Abs 2 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und verfassungsgesetzlich zulässig. Nach der genannten Bestimmung kann die Gemeinde innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Subventionen und sonstige Förderungen gewähren.

## **2. Fördergegenstand**

- 2.1. Festgehalten wird, dass zwischen der Gemeinde und Frau Hohensinn am 01.04.2022 ein Untermietvertrag („Untermietvertrag“) über Geschäftsräumlichkeiten des Hauses, Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell abgeschlossen wurde. Zum Zweck der Erleichterung der Ansiedlung von Frau Hohensinn als Ärztin für Allgemeinmedizin, fördert die Gemeinde den Hauptuntermietzins für die in diesen Räumlichkeiten zu betreibende Arztpraxis wie in Punkt 2.2. beschrieben.
- 2.2. Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist der Hauptuntermietzins in Höhe von **EUR 1.971,00** gemäß Punkt 4.2. des Untermietvertrages für die ersten drei Jahre ab Eröffnung der Ordination zuzüglich etwaig erfolgender Wertanpassungen gemäß Punkt 4.2.1. des Untermietvertrages innerhalb dieses Zeitraumes.
- 2.3. Festgehalten wird, dass die Verpflichtung von Frau Hohensinn gemäß Punkt 4.2.2. aus dem Untermietvertrag ungeachtet dieser Fördervereinbarung aufrecht bleibt.
- 2.4. Festgehalten wird weiters, dass die anteilig auf das Untermietobjekt entfallenden Betriebskosten gemäß Punkt 4.3. des Untermietvertrages zeitgerecht von Frau Hohensinn zu bezahlen sind.
- 2.5. Es handelt sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderstellen gewährten Förderungen.

## **3. Voraussetzung der Gewährung der Förderung**

- 3.1. Zugehörigkeit von Frau Hohensinn zum Kreis der kleinsten oder kleinen Unternehmen (im Sinne der Definition der EU-Kommission).
- 3.2. Frau Hohensinn muss als Ärztin für Allgemeinmedizin ärztliche Tätigkeiten auf Basis des Kostenersatzes durch Krankenkassen anbieten.

- 3.3. Frau Hohensinn erklärt sich bereit, die Tätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin am Standort des Hauses Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell jedenfalls für die Dauer der gegenständlichen Fördervereinbarung aufrecht zu erhalten.

#### 4. Rückzahlung der Förderung und Anspruchsverwirkung

- 4.1. Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände der Arztpraxis von Frau Hohensinn welcher Art auch immer bei der Gemeinde bestehen, so besteht in deren Umfang kein Recht mehr auf Gewährung der gegenständlichen Förderung.
- 4.2. Die Förderung ist außerdem in vollem Umfang für **den Zeitraum ab Inkrafttreten der gegenständlichen Verlängerung der Fördervereinbarung zurückzuzahlen**, wenn die Tätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin am Standort gemäß Punkt 1.2. vor Ablauf des 31. 12. 2025 eingestellt wird, sofern die Beendigung dieser Tätigkeit nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Interessen (z.B. schwere Krankheit) von Frau Hohensinn erforderlich ist.
- 4.3. Gemäß Punkt 6. des Untermietvertrages ist die (Weiter-)Untervermietung des Untermietobjektes zulässig. Im Umfang einer solchen Untervermietung durch Frau Hohensinn verliert Frau Hohensinn ihren Anspruch auf Gewährung der gegenständlichen Förderung bzw. hat sie im Rahmen einer solchen Untervermietung vereinnahmte Beträge der Gemeinde rückzuerstatten.

#### 5. Laufzeit

- 5.1. **Die Förderung gemäß Punkt 2. wird im Rahmen dieser Fördervereinbarung von Mai 2025 bis Dezember 2025 gewährt.**
- 5.2. Nach Ablauf der Befristung kann die Förderung von Seiten der Gemeinde einseitig mittels schriftlicher Erklärung verlängert werden. Die Verlängerung dieses Fördervertrages wird im **vierten Quartal 2025** durch den Gemeinderat beschlossen.

#### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen. Diese Vereinbarung gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.2. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieser Vereinbarung gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

- 6.3. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse von Frau Hohensinn schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie Frau Hohensinn als zugekommen gelten.
- 6.4. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht des Standortes des Untermietobjektes zuständig.
- 6.5. Dieser Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bürgermeister

.....  
Geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Frau Dr. Denise Hohensinn

Anlage 5:



## Fördervereinbarung

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Petronell-Carnuntum**  
vertreten durch Bgm. Leonard Brassat BA  
Kirchenplatz 1  
2404 Petronell Carnuntum

(im Folgenden: „Gemeinde“)

einerseits

und

**Arbeiter Sport Verein Petronell-Carnuntum**  
ZVR Nr. 678806896  
vertreten durch den Obfrau Elke Schlöger  
Marc Aurelgasse 4  
2401 Petronell-Carnuntum

(im Folgenden: „ASV“)

andererseits

1. Präambel
  - 1.1. Festgehalten wird, dass zwischen der Gemeinde und dem ASV ein Pachtvertrag über den Sportplatz in der Gemeinde Petronell-Carnuntum, Heidentorgasse 33, 2404 Petronell-Carnuntum abgeschlossen wurde.
  - 1.2. Die Gemeinde verpachtet dem ASV den Sportplatz zu einem reduzierten Pachtzins. Gemäß dem Pachtvertrag hat der ASV für die Betriebskosten aufzukommen.
  - 1.3. Gegenstand dieser Fördervereinbarung sind die Betriebskosten des Sportplatzes.

## 2. Fördergegenstand

2.1. Die Betriebskosten gemäß dem Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem ASV für den Sportplatz setzen sich zusammen aus:

- den Stromverbrauch sowie die netzabhängigen Kosten,
- die Abwasserentsorgung, insbesondere die Entleerung der Senkgrube,
- den Kosten für die Abfallentsorgung,

2.2. Des Weiteren schließt die Gemeinde auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung für den Sportplatz ab, ohne diese Kosten an den ASV weiter zu verrechnen.

2.3. Die Betriebskosten gemäß Punkt 2.1. werden laut Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem ASV mittels jährlicher Abrechnung vorgeschrieben. Die Gemeinde fördert den ASV im Umfang dieser Betriebskosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von **EUR 6.500,00**. Dieser Betrag entspricht den Durchschnittlichen Betriebskosten für den Sportplatz. Betriebskosten, die über diesen Betrag hinausgehen sind, wie im Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem ASV vereinbart, vom ASV zu tragen. **Rechnungen sind durch den ASV als Nutzer des Sportplatzes zu bezahlen. Ansuchen auf Refundierung der bezahlten Rechnungen bis zu einer Höhe des jährlichen Höchstbetrages von EUR 6.500,00 können einmal bis viermal pro Kalenderjahr am Gemeindeamt eingebracht werden. Wird der jährliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrages.**

## 3. Förderzweck

3.1. Der ASV betreibt mehrere Amateur-Fußballmannschaften. Der ASV trainiert diese Mannschaften und richtet regelmäßig Spiele aus. Die Fußballmannschaften sollen sich hauptsächlich aus Einwohnern der Gemeinde Petronell-Carnuntum zusammensetzen. Das Ziel der Förderung ist MitbürgerInnen durch den ASV in ihrer sportlichen Fortentwicklung zu unterstützen.

## 4. Laufzeit

4.1. **Der jährliche Höchstbetrag gilt am dem Jahr 2025, die in Pkt. 2.3 bezeichnete Vorgangsweise betreffend die Refundierung bezahlter Rechnungen tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft.** Diese Fördervereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Gemeinde nicht spätestens zum 30. November gegenüber dem ASV erklärt, die Fördervereinbarung aufzulösen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Bürgermeister

.....  
Geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift ASV